

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. Januar 2019

„Entwurf eines 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in der 72. Sitzung am 8. November 2018 beschlossen, dass der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzentwurf vorlegen soll, mit dem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Wahlmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte bei der Krankenversicherung in Anlehnung an das „Hamburger Modell“ (Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. Mai 2018, Drucksache 21/11426) ab dem 1. Januar 2020 im Land Bremen einzuführen. Für Anwärtinnen und Bewerber soll diese Wahlmöglichkeit schon bei Einstellungsterminen im Jahr 2019 gelten (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen: 19/1878 und 19/1907). Auch der Senat ist aufgrund der Gleichwertigkeit der Krankenversicherungssysteme der Auffassung, dass es angezeigt ist, eine zusätzliche Form der Beihilfegewährung in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen einzuführen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich der Dienstherr zukünftig im höheren Maße an dem Beitrag für eine Krankenvollversicherung in der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung durch Gewährung einer Pauschale in Höhe des hälftigen Versicherungsbeitrags beteiligt. Bisher tragen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und nach 1988 in den bremischen öffentlichen Dienst eingetreten sind, ihre Krankenversicherungskosten in Gänze aus ihrer Besoldung. Die Einführung der Wahlmöglichkeit gewährleistet die Neutralitätspflicht des Dienstherrn hinsichtlich der Krankenversicherungssysteme und stärkt die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu übermitteln. Auch die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) ist zur Datenübermittlung verpflichtet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es angezeigt, diese Aufgabe der Unfallkasse Bremen zu übertragen, da die Unfallkasse bereits die entsprechenden Daten für die gesetzlichen Unfallversicherten übermittelt. Zur Aufgabenübertragung bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

Zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes des Landes Bremen ist es erforderlich, dass ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge auch an Professorinnen und Professoren gewährt werden können, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leitungsaufgaben und somit Funktionen übernehmen. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um hochqualifizierte und umworbene Persönlichkeiten, die für den Wissenschaftsstandort Bremen von herausragender Bedeutung sind.

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) ist an die jüngsten Entwicklungen in den Bereichen des Mutterschutzrechts und auch des Datenschutzrechts durch die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Datenschutzgrundverordnung anzupassen. Weiter bedarf es notwendiger Änderungen, die sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. September 2017 ergeben. Schließlich muss eine Anpassung an das allgemeine bremische Hochschulrecht erfolgen.

Hinsichtlich der beamtenversorgungsrechtlichen ruhegehaltfähigen Zeiten einer Professorin oder eines Professors ist gesetzlich klarzustellen, dass die Zeiten nach ihrer oder seiner Habilitation, die sie oder er dem Lehrkörper einer Hochschule angehörte, dem Grundsatz der zeitanteiligen Besoldung unterliegen.

Da das Amt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Amtsverhältnis und in völliger Unabhängigkeit ausgestaltet ist, kann der Dienstposten der Vertretung im Amt zur Gewährleistung eines besonderen Vertrauensverhältnisses von der Stellenausschreibungspflicht ausgenommen werden. Dies ist gesetzlich sicherzustellen. Des Weiteren sind auch die Dienstposten eines Ehrenbeamtenverhältnisses von der Stellenausschreibungspflicht grundsätzlich auszunehmen.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs eines 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Mit der Änderung durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung)** erfolgt eine Anpassung an das derzeit geltende Mutterschutz- und Datenschutzrecht. Weiter werden Änderungen infolge des Inkrafttretens des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 28. September 2017 und Anpassungen an das Bremische Hochschulgesetz umgesetzt.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** wird für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter eine Wahlmöglichkeit durch Zahlung der hälftigen Krankenversicherungskosten durch den Dienstherrn für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung dahingehend geschaffen, dass sie anfallende Kosten in Krankheits-, Pflege- oder Geburtsfällen anstatt im Rahmen einer privaten Krankenversicherung auch durch eine freiwillige gesetzliche Krankenvollversicherung absichern können, ohne die Gesamtkosten – wie bisher - allein tragen zu müssen. Die derzeitige Möglichkeit der Beihilfengewährung durch individuelle Beihilfeleistungen bleibt auch weiterhin bestehen, falls das System der hälftigen Kostenübernahme nicht beantragt wird. Weiter wird den bremischen Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet, dass sie ihre Meldeverpflichtung von beamtenrechtlichen Dienstunfalldaten an Euro-

stat auf die Unfallkasse Bremen gegen eine Kostenerstattung gegenüber der Unfallkasse übertragen können. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung der Unfallkasse Bremen. Vielmehr bedarf es noch einer weiteren Verwaltungsvereinbarung, in der Einzelheiten des Verfahrens und der Finanzierung zu klären sind. Wird keine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, muss die Meldeverpflichtung von dem jeweiligen Dienstherrn selbständig umgesetzt werden. Zudem sind durch Artikel 2 Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht öffentlicher Ämter für die Bereiche der Ehrenbeamtenverhältnisse und der Vertretung im Amt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit umzusetzen.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) enthält eine gesetzliche Klarstellung zu den ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten bei Professorinnen und Professoren, die nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben, wobei diese nur zeitanteilig berücksichtigt werden.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Vorschriften über die Gewährung und Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Bremen erweitert. Nunmehr können auch ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren gewährt werden, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leitungsaufgaben übernehmen. Die Gewährung setzt jedoch bestehende Drittmittel sowie die Zahlung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 60 % der ruhegehaltfähigen Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung voraus.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben führen zu folgenden jährlichen Mehrausgaben:

Zu Artikel 1:

Der Hochschule für Öffentliche Verwaltung könnte aufgrund ihrer geänderten Verpflichtungen aus dem Mutterschutzgesetz unmittelbar ein erhöhter finanzieller oder personeller, jedoch nicht bezifferbarer Mehraufwand entstehen oder auch schon entstanden sein. Dieser ergibt sich sowohl im Bereich der Gefährdungsvermeidung wie im Beratungs- und Prüfungsgeschehen. Der finanzielle Mehraufwand resultiert jedoch nicht ursächlich aus der hier vorgesehenen Gesetzesänderung, sondern aus dem geänderten Bundesrecht.

Zu Artikel 2:

Einführung der sog. pauschalen Beihilfe (Hamburger Modell):

Es wird davon ausgegangen, dass bei der ersten Variante 50 %, bei der zweiten Variante 25 % und bei der dritten Variante 10 % der Neueinstellungen die Option einer pauschalen Beihilfe wahrnehmen. Bei den in der Tabelle dargestellten Bestandsfällen

handelt es sich um Beamtinnen und Beamte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und bislang keine finanzielle Beteiligung des Dienstherrn an den Krankenversicherungskosten erhalten.

	Kosten Neueinstellungen pro Jahr	Kosten 1.644 Bestandsfälle	Gesamt im ersten Jahr
	in Mio. €		
Variante 1	0,4	4,4	4,8
Variante 2	0,2	4,4	4,6
Variante 3	0,1	4,4	4,5

In den folgenden Jahren kommen jeweils die Kosten des nächsten Einstellungsjahres in den dargestellten Varianten hinzu. Derzeit nicht darstellbare Einsparungen entstehen bei den neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, weil für diese bei einer Entscheidung für eine pauschale Beihilfe der Anspruch auf Gewährung der individuellen Beihilfe entfällt.

Die Mehrausgaben sind in den Personalausgaben der Fortschreibung der Finanzplanung bisher nicht enthalten.

Aufgabenübertragung zur Meldung von Dienstunfällen an Eurostat durch die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen:

Einmalige EDV-Kosten in 2019 für die Länder: insgesamt ca. 9,1 T€. Die Kostenbeteiligung Bremens erfolgt über den Königsteiner Schlüssel.

Laufende jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse Bremen: Bei einer Fallzahl von 50 bis 80 zu meldenden Dienstunfalldatensätzen p.a. an die Unfallkasse Bremen ist von einer laufenden Kostenpauschale p.a. von ca. 900 € auszugehen.

Zu Artikel 3:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen gegeben, da die Rechtsänderung nur klarstellenden Charakter hat.

Zu Artikel 4:

Durch die Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, Professorinnen und Professoren an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen ruhegehaltfähige Funktionsleistungsbezüge zu gewähren. Die Gewährung erfolgt jedoch nur, soweit hierfür eingeworbene Drittmittel zur Verfügung stehen, sodass keine finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Personalhaushalte bestehen.

Die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen sind derzeit nicht darstellbar. Ruhegehaltfähige Funktionsleistungsbezüge können bis zu den Grundgehaltsbeträgen der Besoldungsordnung W 2 (derzeit 4.967,98 €) bzw. der Besoldungsgruppe W 3 (derzeit 6.006,79 €) als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden. Die tatsächliche Höhe der Beamtenversorgungsbezüge ist jedoch weiter vom jeweiligen Ruhegehaltsatz der oder des aus dem Dienst ausscheidenden Professorin oder Professors abhängig. Zudem kön-

nen die Funktions-Leistungsbezüge nur als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, soweit die außerhochschulische Forschungseinrichtung für die Zeit der Gewährung einen Versorgungszuschlag in Höhe von 60 % der gewährten Funktions-Leistungsbezüge zahlt.

Gender-Prüfung:

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung hinsichtlich der Anpassung an das Mutterschutzgesetz durch Artikel 1 betreffen ausschließlich Frauen. Im Übrigen beeinflussen die weiteren mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen die Lebenssituationen von Frauen und Männern gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei, der Hochschule für öffentliche Verwaltung sowie mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Hinsichtlich der Regelung in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c zur Höhe des zu zahlenden Versorgungszuschlags von 60 v. H. der zu gewährenden Funktions-Leistungsbezüge als Voraussetzung zur Berücksichtigung der Funktions-Leistungsbezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge besteht zwischen der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bis zur zweiten Senatsbefassung weiterer Abstimmungsbedarf.

Das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes bzw. § 39a des Bremischen Richtergesetzes ist mit einer verkürzten Frist von drei Wochen durchzuführen. Die Eilbedürftigkeit besteht, da der Gesetzentwurf insbesondere wegen der Einführung der sog. pauschalen Beihilfe vorbehaltlich der zweiten Senatsbefassung der Bürgerschaft (Landtag) im März 2019 mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der 19. Wahlperiode zugeleitet werden soll.

Der Senator für Justiz und Verfassung wird den Gesetzentwurf rechtsförmlich prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2674/19 den Entwurf eines 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den ande-

ren norddeutschen Ländern mit einer verkürzten Frist von drei Wochen zuzuleiten.

2. Der Senat beschließt die Mehrausgaben für die Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung eckwerterhöhend bei der Aufstellung der Haushalte 2020/2021 und der Finanzplanung bis 2023 zu berücksichtigen.

Entwurf

19. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 — 221-c-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263, 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das gilt auch, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Hochschule ergreift angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

1. einer anderen bremischen oder einer durch Hochschulkooperation verbundenen außerbremischen Hochschule,
2. der Studierendenschaft,
3. anderer Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Hochschule,
4. des Studierendenwerks,
5. öffentlich geförderter Forschungseinrichtungen,
6. der Stiftung für Hochschulzulassung oder

7. der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

notwendig sind, sind diese von der Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zu übermitteln. § 6 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung findet Anwendung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. unter Benennung und Berücksichtigung des Zwecks, welche Daten nach Absatz 1 in welcher Form verarbeitet werden dürfen, und die Aufbewahrungsfrist,
2. das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeiteten Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung,
3. nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes die für die Zwecke der Hochschulstatistik zu verarbeitenden Daten,
4. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studenten und Nutzer, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen.“

2. § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufungsordnung kann vorsehen, dass der Fachbereichsrat weitere Mitglieder der Hochschule zu stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission bestellen kann.“

3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

4. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 53 Absatz 4 bis 6 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

5. In § 28 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Studentenausschusses“ durch das Wort „Studierendenausschusses“ ersetzt.

6. In § 46 Absatz 3 werden die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen der §§ 17, 22, 23a, 28, 29, 31, 31a, 48, 56, 57, 61, 67, 69, 70 bis 72, 74, 75, 92, 104 bis 105 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie für Studenten eines externen Studiengangs nach § 17 Absatz 3 die §§ 62, 109 bis 109b des Bremischen Hochschulgesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenausschuss“ durch das Wort „Studierendenausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ die Angabe „§ 80a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 4 werden nach der Angabe „(§ 9 Absatz 5)“ ein Komma und die Wörter „über Stellenausschreibungen (§ 10)“ eingefügt.
3. In § 10 Absatz 5 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. der Vertretung im Amt der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.“
4. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ab dem 1. Januar 2020 wird auf Antrag an Stelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach § 3 Absatz 8 der Bremischen Beihilfeverordnung erklären; der Antrag, der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenvollversorgung sowie die Verzichtserklärung sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt.

Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige, deren Aufwendungen nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale zu berücksichtigen. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Änderungen der Beitragshöhe und Prämienrückzahlungen sind der für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen; Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag durch die antragstellende Person zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach Satz 1 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform. Die Pauschale ist ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, zu zahlen. In Fällen des Absatzes 3 Satz 4 wird die Pauschale in Höhe des im Zeitraum der Pflegezeit bestehenden hälftigen Krankenversicherungsbeitrages jeweils zum Ersten eines Monats gezahlt. Für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge gelten die Sätze 1 bis 10 ab dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats).

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, denen nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 157) ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird, findet Absatz 4 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Berechtigten die Gewährung der Pauschale über die hälftigen Krankenversicherungskosten nach Absatz 4 beantragen, soweit sie auf ergänzende Beihilfen sowie auf die Gewährung von Zuschüssen nach

Satz 1 unwiderruflich verzichten. Der Antrag und der Verzicht bedürfen der Schriftform und sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

5. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

„(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) können über die Unfallkasse Bremen weitergemeldet werden.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

6. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 79 Absatz 2 Satz 7 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784, berichtigt 2018 S. 10) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zeiten“ die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 6“ eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784, berichtigt 2018 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Bremischen

Hochschulgesetzes berufen wurden, können Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Funktions-Leistungsbezüge sind vorbehaltlich des Absatzes 6 bei fünfjährigem Bezug in Höhe von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig oder bei zehnjährigem Bezug in Höhe von 50 vom Hundert ruhegehaltfähig, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber von Funktions-Leistungsbezügen nach Ablauf der Amtszeit abweichend von Absatz 3 wieder in das zuvor bekleidete Amt eintritt oder
2. die Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder in Fällen des § 28 Absatz 4 die Leitungsfunktion endet.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „ruhegehaltfähige“ durch das Wort „ruhegehaltfähige“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Fällen des § 28 Absatz 4 können Funktions-Leistungsbezüge nur dann als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn für den Zeitraum des Bezugs der Funktions-Leistungsbezüge ein Versorgungszuschlag in Höhe von 60 vom Hundert der gewährten Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung an den Dienstherrn der Professorin oder des Professors gezahlt wird.“

3. § 55 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

19. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeines:

Durch **Artikel 1** des Gesetzentwurfs wird das **Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG)** an die jüngsten Entwicklungen in den Bereichen des Mutterschutzrechts und des Datenschutzrechts hinsichtlich der seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Zudem werden die notwendigen, sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. September 2017 ergebenden Änderungen vorgenommen und ein strukturelles Problem bei der Arbeit des Fachbereichsrates als Berufungskommission behoben. Schließlich erfolgt eine Anpassung an das allgemeine bremische Hochschulrecht im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG).

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) sieht folgende Änderungen vor:

Für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird eine unwiderrufliche Wahlmöglichkeit dahingehend geschaffen, dass Beihilfen in Krankheits-, Pflege- oder Geburtsfällen durch eine private oder freiwillige gesetzliche Krankenversicherung abgesichert werden können, wobei der Dienstherr sich an den Kosten der jeweiligen Krankenversicherung durch Zahlung einer Pauschale in Höhe der hälftigen Kosten einer Krankenvollversicherung beteiligt. Gleichwohl besteht alternativ hierzu auch weiterhin die Möglichkeit, die individuelle Beihilfe ohne Zahlung der hälftigen Krankenversicherungskosten durch den Dienstherrn in Anspruch zu nehmen. Mit der Regelung wird der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) aus der 72. Sitzung vom 8. November 2018 umgesetzt. Danach soll für die Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung in Anlehnung an das „Hamburger Modell“ (Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. Mai 2018, Drucksache 21/11426) ab dem 1. Januar 2020 im Land Bremen eingeführt werden. Für Anwärterinnen und Anwärter soll diese Wahlmöglichkeit schon bei Einstellungsterminen im Jahr 2019 gelten (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen: 19/1878 und 19/1907).

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu übermitteln. Auch die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) ist zur Datenübermittlung verpflichtet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es angezeigt, diese Aufgabe der Unfallkasse Bremen zu übertragen, da die Unfallkasse bereits die entsprechenden Daten für die gesetzlichen Unfallversicherten übermittelt. Zur Aufgabenübertragung bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) stellt klar, dass auch ruhegehaltfähige Zeiten nach der Habilitation einer Professorin oder eines Professors, die sie oder er an einer Hochschule ableistet, dem zeitanteiligen Grundsatz unterliegen.

Die Änderungen durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** erweitern die Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren und stärken somit den Wissenschaftsstandort Freie Hansestadt Bremen. Nunmehr können auch ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren gewährt werden, die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im

Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leitungsaufgaben übernehmen. Die Gewährung der Funktions-Leistungsbezüge und deren Ruhegehaltfähigkeit setzen jedoch vorhandene Drittmittel sowie die Zahlung eines Versorgungszuschlags in Höhe von 60 % der gewährten Funktions-Leistungsbezüge durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung voraus.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung):

Zu Nummer 1 (§ 6a Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Nummer 1a:

Zum 1. Januar 2018 wurde das Mutterschutzrecht geändert. Eine wesentliche materielle Änderung stellt dabei die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes auf Schülerinnen und Studentinnen dar, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (Schule oder Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt. Um die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten der Hochschule und der schwangeren/stillenden Studentinnen auch im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zu verankern, wurde festgelegt, dass die entsprechenden Änderungen des Bremischen Hochschulgesetzes sowie des Bremischen Studienkontengesetzes entsprechend Anwendung finden. Dazu zählen nicht nur die Einhaltung der Beschäftigungsverbote, Arbeitsschutzpflichten und die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, sondern auch umfassende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, ist eine Ermächtigungsgrundlage zur gesetzlichen Verarbeitung der Daten und insbesondere der Gesundheitsdaten, wie über die Schwangerschaft, erforderlich. Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO mit erhöhtem Schutzstandard.

Mit den in Absatz 1 eingefügten Sätzen 3 bis 5 wird gewährleistet, dass die Hochschule zur Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten sowie zur Gewährleistung der Rechte aus dem Mutterschutzgesetz berechtigt ist. Zugleich wird für die in Satz 2 und 3 genannte Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Satz 4 eindeutig klargestellt, dass eine Verarbeitung zu anderen Zwecke ausgeschlossen ist. Die weitere Verpflichtung der Hochschule in Satz 5 dient der Umsetzung der Pflicht aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung, für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten geeignete Garantien im nationalen Recht vorzusehen. Zugleich wird der Hochschule damit ein Umsetzungsspielraum belassen, welche Maßnahmen (z.B. Festlegung einer frühzeitigen Löschung, besondere Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung) sie vorsehen will.

Zu Nummer 1b:

Die in Absatz 3 genannte Aufzählung der Einrichtungen, an die die Hochschule zur gesetzlichen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten zum Zweck der jeweiligen Aufgabe im erforderlichen Umfang übermitteln darf, wird insbesondere um die beiden länderübergreifenden Stiftungen des Hochschulbereichs zur Hochschulzulassung und zur Studiengangsakkreditierung ergänzt.

Zu Nummer 1c:

Absatz 4 regelt die Satzungsermächtigung der Hochschule. Die Hochschule kann im Einklang mit § 13 Abs. 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken selbst regeln. Art. 89 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit, dass bei der Verarbeitung personenbezogener

Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken vorbehaltlich der Gewährung von Garantien die Auskunfts- und Einsichtsrechte der betroffenen Personen eingeschränkt werden können, soweit nicht Modalitäten der Betroffenenrechtsausübung zwingend nach Art. 12 DSGVO bestimmt und nicht modifizierbar sind. Unter Beachtung dieser Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Konkretisierung in § 13 Abs. 3 BremDSGVOAG kann die Hochschule Ausnahmeregelungen vorsehen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Professoren):

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens an die Stelle der Berufungskommission der jeweils zuständige Fachbereichsrat tritt. In diesem verfügen die vorgesehenen zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren zusammen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Dies kann insbesondere in den – nicht auszuschließenden – Fällen einer Befangenheit einer dieser Personen zur Folge haben, dass eine Beschlussfähigkeit des Fachbereichs nicht gegeben ist. Auf eine Neuwahl mit einer eventuellen anderen Zusammensetzung des auf zwei Jahre gewählten Gremiums bzw. eine Änderung der Bewerberlage warten zu müssen, ist dabei höchst problematisch. Auch kann unter den aktuellen Umständen nicht ausgeschlossen werden, dass das Fachgebiet, in dem eine Ausschreibung erfolgt, von Mitgliedern des Fachbereichs nicht vertreten und eine entsprechende Professorin bzw. ein Professor nur mit beratender Stimme an dem Ausschreibungsverfahren beteiligt wird. Eine Öffnungsklausel soll ermöglichen, dass die Berufsordnung die Möglichkeit eröffnet, weitere Mitglieder der Hochschule zu stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission zu bestellen.

Zu Nummer 3 (§ 13 Lehrbeauftragte):

Der Umfang des Lehrauftrages für Lehrbeauftragte von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung soll auf das von § 26a BremHG festgelegte Niveau (keine regelmäßige häftige Überschreitung der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte) angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 17 Studiengänge):

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2016 festgestellt, dass die Akkreditierungsregelungen im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig und nicht vereinbar mit Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz waren, soweit dadurch faktisch privaten Dritten, nämlich den Akkreditierungsagenturen, die Entscheidung über die Einrichtung und den Fortbestand von Studiengängen übertragen wurde, und zudem kein Staatsvertrag der Länder geschlossen worden war, sondern die Legitimationsbasis lediglich das Nordrhein-Westfälische Stiftungsgesetz war. Damit war zugleich das gesamte bis dahin bestehende Akkreditierungssystem betroffen und musste geändert werden, was durch den Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), der zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, geschah. Nunmehr muss die Regelung im Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung an diese Neuregelung angepasst werden.

Absatz 5 verweist daher auf § 53 Abs. 4 bis 6 BremHG, der entsprechend für die Hochschule gelten soll. Mit der Änderung dieser Norm wird das neue Akkreditierungsrecht auch im Bremischen Hochschulgesetz verankert und somit auch auf das HfÖVG anwendbar. Eindeutig beschrieben sind nunmehr die Qualitätssicherungsinstrumente der Programm- und Systemakkreditierung sowie der Reakkreditierung. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz geregelt, die im Wesentlichen einer ländergemeinsam erarbeiteten Musterrechtsverordnung entspricht und nach dem zukünftigen § 47 Abs. 3 S. 1 auch für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung gelten wird. Die Aufgaben der aufsichtführenden senatorischen Behörde bei der Einrichtung von Studienangeboten und bei der Aufrechterhaltung der Qualität im Zusammenspiel mit den Akkreditierungen sind ebenfalls neu justiert. Letztlich sind ergänzend zu den Akkreditie-

rungsverfahren im Einklang mit dem Akkreditierungs-Staatsvertrag auch alternative Qualitätssicherungsverfahren dem Grunde nach festgelegt.

Zu Nummer 5 (§ 28 Akademischer Senat)

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Änderung zur einheitlichen Verwendung des Wortes für das Organ der Studierendenschaft „Studierendenausschuss“ in dem Gesetz vorgenommen.

Zu Nr. 6 (§ 46 Zuständigkeit):

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich des geänderten Ressortzuschnitts vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 47 Anzuwendende Vorschriften des Bremischen Hochschulrechts):

Zu Nummer 7a:

Die Aufnahme eines Verweises auf die § 31a BremHG in die Aufzählung gemäß Absatz 1 bewirkt, dass die dortigen Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz auch auf die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Anwendung finden.

Zu Nummer 7b:

Die Änderung des bisherigen Absatzes 3 hat zur Folge, dass die von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassene Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung ebenfalls gilt. Der bisherige Satz 1 bleibt als Satz 2 erhalten, sodass die Änderungen im Bremischen Studienkontengesetz auch für Studierende eines externen Studienganges nach § 17 Abs. 3 gelten.

Zu Nummer 7c:

In Absatz 4 werden zwei redaktionelle Änderungen zur einheitlichen Verwendung der Wörter „Studierendenschaft“ und „Studierendenausschuss“ in dem Gesetz vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung aufgrund der Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte):

Ehrenbeamtenverhältnisse werden im Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes ganz überwiegend in den Stadtgemeinden für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben begründet, z.B. für Leitungsfunktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren, bei der Berufung ehrenamtlicher Ortsamtsleitungen oder der Wahl von ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern. Die Besetzung dieser Funktionen erfolgt nach dem Leistungsprinzip (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz), in Betracht kommen in aller Regel Personen, die bereits längere Zeit im Umfeld der jeweiligen Funktion tätig sind; Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge erfolgreich absolviert haben. Der maßgebliche Bewerberkreis steht deshalb in der Regel fest, eine verbindlich vorgeschriebene öffentliche Stellenausschreibung würde keine zusätzlichen Erkenntnisse hervorbringen. Das schließt im Einzelfall eine Stellenausschreibung jedoch nicht aus.

Zu Nummer 3 (§ 10 Stellenausschreibungen):

Das Amt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist mit Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremD-SGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) seit dem 25. Mai 2018 als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis ausgestaltet (vgl. § 19 BremDSGVOAG). Die Ausgestaltung als

öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis dient der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten gemäß der Vorgabe des Artikels 52 Absatz 1 und 2 der Datenschutzgrundverordnung. Die oder der Landesbeauftragte bestellt aus dem Kreis der bei ihr oder ihm tätigen Beschäftigten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese oder dieser nimmt die Geschäfte wahr, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert ist oder das Amtsverhältnis endet. Infolge der Unabhängigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Amtsinhaberin und der Vertretung im Amt, kann die Auswahl der Vertretung ohne ein Stellenausschreibungsverfahren erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen):

Zu Buchstabe a):

Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird die Möglichkeit eröffnet, anstatt der nach den Absätzen 1 bis 3 bestehenden individuellen Beihilfe die Gewährung einer pauschalen Beihilfe durch Zahlung eines Pauschalbetrages durch den Dienstherrn in Höhe der hälftigen Kosten einer Krankenvollversicherung zu wählen. Hierbei ist nicht entscheidend, ob sich die Beamtin oder der Beamte für eine Krankenvollversicherung in der privaten Krankenversicherung oder in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheidet. Die Wahlmöglichkeit und die Gewährung der Pauschale eröffnet u. a. den neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, die bereits vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterlagen und für die unter den Voraussetzungen des § 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Lebensplanung in Betracht kommt, eine zusätzliche Handlungsoption. Ein Verbleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine Entscheidung gegen die beamtenrechtliche Beihilfe sind nicht mehr mit finanziellen Nachteilen verbunden, weil der Dienstherr beide Systeme gleichermaßen finanziell fördert. Somit kommt der Dienstherr auch seiner Neutralitätspflicht hinsichtlich der Krankenversicherungssysteme nach.

Unabhängig von der Ausübung der Wahlmöglichkeit ist in Fällen der Annahme einer besonderen Härte ein individueller Beihilfeanspruch auch weiterhin gegeben. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn eine angemessene Selbstvorsorge nicht gewährleistet werden kann oder jemand aus sonstigen Gründen unverschuldet in eine Notlage gerät, in der die Belastung mit Krankheits- oder Pflegekosten den amtsangemessenen Unterhalt der beihilfeberechtigten Person und ihrer Familie gefährdet (vgl. u. a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. Juni 2015, – OVG 7 B 1.14 –, juris Rn. 53).

Das in Satz 1 und Satz 11 jeweils genannte Datum stellt klar, ab wann der oder dem Berechtigten frühestens die pauschale Beihilfe gewährt werden kann; im Übrigen gilt Satz 9. Damit wird der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) aus der 72. Sitzung vom 8. November 2018 (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen: 19/1878 und 19/1907) umgesetzt. Des Weiteren wird durch Satz 1 klargestellt, dass im Falle der Gewährung einer Pauschale, ergänzende Beihilfen ausgeschlossen sind (z. B. prothetische Leistungen). Da die Leistungsumfänge der gesetzlichen Krankenvollversicherung bzw. der privaten Krankenvollversicherung im Basisarif einerseits und der privaten Teilversicherung einschließlich ergänzender Beihilfe andererseits gleichwertig sind und insgesamt die notwendigen und angemessenen Leistungen erbracht werden, ist ein darüberhinausgehender ergänzender Beihilfeanspruch im Falle der Gewährung einer Pauschale nicht angezeigt.

Weiter sieht Satz 1 vor, dass die Kosten der Krankenvollversorgung durch Vorlage von Dokumenten über den entsprechenden Versicherungsabschluss gegenüber der Beihilfefestsetzungsstelle nachgewiesen werden müssen. Nur in diesem Fall ist sichergestellt, dass die Beamtin oder der Beamte über einen ausreichenden Krankenvollversicherungsschutz verfügt.

Nach Satz 3 ist die Pauschale begrenzt auf die Hälfte der Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB V vergleichbar sind, höchstens jedoch auf den hälftigen Beitrag für eine Versiche-

rung im Basistarif der privaten Krankenversicherung. Beiträge für weitere Vertragsleistungen, die über die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB V hinausgehen, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt.

Da in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienmitglieder im Rahmen der Familienversicherung mitversichert sind, sind die hälftigen Versicherungsbeiträge für privatversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige bis zur Grenze in die Berechnung der Gesamtpauschale einzubeziehen (Satz 4).

Satz 6 regelt, dass in Fällen des Wechsels der Art der Krankenversicherung oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs weiterhin nur Beihilfe in Höhe der vor der Änderung gewährten Pauschale gewährt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Fall eines Wechsels des Krankenversicherungsumfangs die oder der Betroffene auf Dauer so behandelt wird, wie vor der Änderung. Damit wird verhindert, dass z.B. im Falle eines Wechsels bei Eintritt in den Ruhestand von der privaten Krankenvollversicherung zu einem ergänzenden Krankenversicherungstarif ein Wechsel in der Beihilfeform erfolgt und höhere Beihilfen zu gewähren wären als bei einem Verbleib in der jeweiligen Versicherung.

Satz 7 stellt die Mitwirkungspflichten der Beihilfeberechtigten im Falle der gewährten pauschalen Beihilfe fest. Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag unverzüglich, das bedeutet ohne schuldhaftes Verzögerung durch die oder den Beihilfeberechtigten, dem Dienstherrn zu erstatten, sodass es hier zu keiner finanziellen Besserstellung im Verhältnis zur individuellen Beihilfe kommen kann.

Die Ausübung der Wahlmöglichkeit ist unwiderruflich (Satz 8). Eventuelle individuelle Nachteile, die aus einer späteren persönlichen Neuabwägung bzw. aus einem freiwilligen Wechsel des Krankenversicherungssystems bzw. eines Wechsels innerhalb des jeweiligen Systems resultieren, sind nicht vom Dienstherrn auszugleichen. Die Systeme der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sind dahingehend ausgerichtet, dass die Versicherten auf Dauer im jeweiligen System verbleiben. Ein späterer Wechsel der Versicherungssysteme könnte zu einem nicht vertretbaren finanziellen Nachteil der jeweiligen Versichertengemeinschaft führen. Das Formerfordernis der Schriftform hinsichtlich des Antrages auf pauschale Beihilfe sowie des Verzichts auf ergänzende Beihilfen dient der Warn- und Beweisfunktion. Hierdurch wird die oder der Beihilfeberechtigte vor übereilten Entscheidungen bewahrt.

Die Pauschale kann nach Satz 9 nur für zukünftige Zeiträume gezahlt werden, da ansonsten ein individueller Beihilfeanspruch neben dem pauschalen Anspruch bestehen würde. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist daher ausgeschlossen.

Satz 10 erfasst den Personenkreis, der nach § 62a Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes zur Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wurde. Für diese Zeiträume ist von geringeren Kosten einer gesetzlichen Krankenvollversicherung auszugehen, so dass auch die Pauschale für diese Zeiträume zu korrigieren ist.

Die Gewährung der pauschalen Beihilfe gilt nach Satz 11 auch für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

Zu Buchstabe b):

Die Regelung betrifft den Personenkreis, der bereits zu seiner freiwilligen Krankenvollversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen jährlich zu zahlenden Zuschuss in Höhe der hälftigen Krankenversicherungskosten erhält. Auch diesem Personenkreis muss grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die monatlich gewährte pauschale Beihilfe nach Absatz 4 anstatt die Rückerstattung im Folgejahr des Versicherungsjahres in Anspruch nehmen zu können.

Nach § 14 Abs. 7 der Bremischen Beihilfeverordnung alte Fassung erhielten Beamtinnen und Beamte einen Zuschuss im Falle einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse in Höhe von 50 % und, soweit kein Anspruch auf Sachleistungen be-

stand, in Höhe von 33,3 % des jeweils zu berücksichtigenden Versicherungsbeitrages. Der Zuschuss betrug bei einer Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung 33,3 % des jeweils zu berücksichtigenden Versicherungsbeitrages abzüglich der Beitragsanteile, die als Beitragsrückgewähr erstattet worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1987 (2 N 1/86, juris) klargestellt, dass die Gewährung von Zuschüssen zur Beihilfe als Besoldung anzusehen ist und aufgrund dessen ein Verstoß gegen Bundesrecht mangels der seinerzeit fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der Besoldung bestand. Für die seinerzeit im Zeitpunkt der Entscheidung begünstigten freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 157) im Rahmen einer besitzstandswahrenden Regelung ein Zuschuss zu den hälftigen gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträgen weiterhin gewährt. Allerdings nicht als monatliche Zahlung, sondern als jährlicher Gesamtbetrag.

Mit dem unwiderruflichen Verzicht auf die Zahlung des Zuschusses nach Satz 2 wird auch die Gewährung von ergänzenden Beihilfen (wie z. B. Zuschüsse zum Zahnersatz) ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c):

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 80a-neu Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat):

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Beschäftigten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt auch für Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs soll den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Unfallkasse Bremen weiter zu melden. Die Unfallkasse Bremen ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzt die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Die Unfallkasse Bremen integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat. Wegen § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung.

Entsprechend zu § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Bremen ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zu Nummer 6 (§ 119 Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen):

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung des § 69 des Bremischen Beamtengesetzes durch das Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277).

Zu Artikel 3 (Änderung Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu § 79 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis):

Durch § 79 Abs. 2 BremBeamtVG sind zur Bestimmung der Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten von Professorinnen und Professoren auch Zeiten zu berücksichtigen, die außerhalb eines Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind. Die Anrechnung solcher Vordienstzeiten hat Ausnahmecharakter. Ihre Berücksichtigung ist sachlich gerechtfertigt, weil sie ein besonders qualifiziertes Verhältnis zum später erreichten Beamtenstatus aufweisen. Während dieser Zeiten haben die Professorinnen und Professoren entweder Erfahrungen und Kenntnisse erworben, die förderlich für die Ausübung ihres Amtes waren oder ihre Tätigkeit außerhalb des Beamtenstatus war mit derjenigen vergleichbar, die sie später als Beamtinnen und Beamte ausgeübt haben. Durch die Anrechnung soll den Betroffenen annähernd diejenige Versorgung ermöglicht werden, die sie erhalten hätten, wenn sie sich während der Zeit, in der sie die für die Wahrnehmung des späteren Amtes erforderliche Qualifikation erworben haben, bereits im Beamtenverhältnis befunden hätten. Hierdurch werden unbillige Benachteiligungen gegenüber sogenannten „Nur“-Beamten ausgeglichen. Gleichwohl muss durch die Änderung des Satzes 7 klargestellt werden, dass der Grundsatz greift, wonach Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang Ruhegehaltfähig sind, der dem Umfang der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 28 Leistungsbezüge in der Besoldungsordnung W):

Die Änderung dient der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Bremen. Bei den Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren im Sinne des § 20 des Bremischen Hochschulgesetzes handelt es sich ausnahmslos um hochqualifizierte und umworbene Persönlichkeiten, die für den Wissenschaftsstandort Bremen von herausragender Bedeutung sind. Die gemeinsame Berufung erfolgt in Bremen anhand des sog. Berliner Modells, d.h. die Professorin oder der Professor erfüllt ihre oder seine Verpflichtung zur Forschung gegenüber der Hochschule/Universität durch ihre oder seine Tätigkeit in leitender Funktion an der Forschungseinrichtung. Dabei ist neben der Leitung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung auch die Möglichkeit der Leitung einzelner Abteilungen gegeben. Die Erstattung von Grundgehalt und Leistungsbezügen dieses Personenkreises erfolgt durch die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu 100 %. Die Regelung findet auch Anwendung auf weitere Modelle der Gemeinsamen Berufungen (Jülicher Modell, Karlsruher Modell).

Zu Nummer 2 (§ 29 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Besoldungsordnung W):

Die Neufassung des Absatzes 4 und die Änderung in Absatz 5 dienen der redaktionellen Klarstellung.

Der neue Absatz 6 stellt eine Regelung zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Bremen dar.

Die Regelung des Absatzes 6 stellt sicher, dass die an Kooperationsprofessorinnen und Kooperationsprofessoren gezahlten Funktions-Leistungsbezüge, die ihnen im Rahmen ihrer Leitungsfunktionen an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen gewährt werden, auch Ruhegehaltfähig werden können. Dies gilt aber nur, soweit die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen einen Versorgungszuschlag für die Zeiten der gemeinsamen Berufung nach § 20 Abs. 1 BremHG an den jeweiligen Dienstherrn zahlen. Dies dient zur Deckung der Versorgungslasten, die den jeweiligen Dienstherrn im Versorgungsfall treffen.

Zu Nummer 3 (§ 55 Gerichtsvollziehervergütung):

Absatz 3 stellte klar, dass die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 als fortgeltendes Bundesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetz-

zes im Land Bremen weiterhin Anwendung findet, soweit der Senat von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Landesregelung keinen Gebrauch macht. Mit Inkrafttreten der Bremischen Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 1. Januar 2019 (Brem.GBl. S.) ist nunmehr eine Ablösung des Bundes- durch Landesrecht erfolgt und die Vorschrift des § 55 Abs. 3 BremBesG war aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.